

Zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht

Präambel

Aufgrund einer Initiative des Landesjugendhilfeausschusses hat eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Thüringer Justizministeriums, des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit/Landesjugendamt und des Thüringischen Landkreistags, Familienrichterinnen und Familienrichtern (OLG und AG) sowie Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleitern, nachstehendes Papier zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht erarbeitet. Es beschreibt die Schnittstelle zwischen Jugendamt und Familiengericht und gibt Handlungsempfehlungen für die Praxis auf der örtlichen Ebene.

Diese Handlungsempfehlungen richten sich nicht an Familiengerichte und Jugendämter, die bereits nach bestimmten Kooperationsmodellen, wie z.B. dem Cochemer Modell, arbeiten; für deren Zusammenarbeit sind die dort vorgesehenen Verfahren und Regelungen maßgebend.

Die Handlungsempfehlungen erstrecken sich auf zwei wesentliche Bereiche, bei denen die Schnittstelle und Kooperation von Familiengerichten und Jugendämtern im Hinblick auf das Kindeswohl eine besondere Bedeutung erlangen. Dies sind zum einen Sorge- und Umgangsregelungen (Teil A) und zum anderen die Anrufung des Familiengerichts bei der Gefährdung des Kindeswohls (Teil B; C).

In Teil C legt die Arbeitsgruppe als Muster den Aufbau der Mitteilung an das Familiengericht bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 3 SGB VIII vor.

Nach Inkrafttreten der aufgrund des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls und des FGG-Reformgesetzes vorgesehenen Gesetzesänderungen wird das vorliegende Empfehlungspapier von der Arbeitsgruppe erneut aufgegriffen und den dann aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Teil A

Sorge- und Umgangsregelungen (§ 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII)

I. Verfahrensablauf

1. Das Jugendamt wird in den Fällen des § 49a FGG um seine Mitwirkung gemäß § 50 Abs. 2 SGB VIII schriftlich gebeten. Dem Hilfeersuchen fügt das Familiengericht eine Durchschrift oder Kopie der Antragschrift bei. Schriftsätze, sonstige Schreiben und Gutachten der Parteien werden in Durchschrift übersandt, soweit sie das Sorge- oder Umgangsrecht betreffen.
2. Gleichzeitig kann das Familiengericht die Parteien in geeigneten Fällen darüber informieren, dass das Jugendamt gemäß §§ 49a FGG, 50 SGB VIII im Verfahren mitwirkt. In diesem Anschreiben weist das Familiengericht die Parteien darüber hinaus auf die Möglichkeit der Beratung gemäß § 17 SGB VIII hin.
3. Das Jugendamt schreibt die Eltern nach Erhalt der Antragschrift an und schlägt einen Gesprächstermin vor. Kann die vom Gericht festgelegte Frist für die Stellungnahme wegen noch laufender Beratung nicht eingehalten werden, erhält das Familiengericht eine Benachrichtigung, dass der schriftliche Bericht noch nicht erstellt werden kann, oder das Jugendamt erteilt die Stellungnahme im Rahmen der persönlichen Anhörung über den Erlass der einstweiligen Anordnung.

Bei Eilanträgen (einstweiligen Anordnungen) erhält das Familiengericht eine Stellungnahme hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Eilentscheidung. Das Jugendamt erhält die Eilanträge grundsätzlich vorab per Fax.

4. Das Jugendamt berichtet in der Regel schriftlich. Bei Eilanträgen kann es auch mündlich berichten. Der Bericht kann in Sorgerechtsangelegenheiten auf

Umgangsregelungen eingehen. Im Einzelfall wird ein Regelungsvorschlag gemacht, wenn es die Kindesinteressen erfordern.

5. Anregungen des Jugendamtes (z. B. Bestellung eines Verfahrenspflegers, Bestellung eines Gutachters) prüft das Familiengericht und informiert über seine Entscheidung.

6. Das Jugendamt erhält rechtzeitig eine Terminsnachricht zur mündlichen Anhörung. Das Jugendamt nimmt an den Anhörungsterminen teil, wenn das Familiengericht eine Teilnahme für erforderlich hält. Steht dem etwas entgegen, wird das Familiengericht benachrichtigt.

7. Entscheidungen des Familiengerichts werden dem Jugendamt umgehend mitgeteilt.

Die Einzelheiten bei einer beabsichtigten Regelung zum begleiteten Umgang sollen mit dem Jugendamt abgestimmt werden

II. Kooperation in spezifischen Fallkonstellationen

1. Nehmen die Parteien keinen Kontakt zum Jugendamt auf oder lehnen sie ihn ab, wird das Familiengericht darüber informiert. Das Familiengericht entscheidet dann, wie es die Mitwirkungsmöglichkeiten des Jugendamtes sicherstellt.

2. Bei einvernehmlichen Sorge- und Umgangsregelungen teilt das Jugendamt dem Familiengericht die Vereinbarung der Eltern mit. Widerspricht die Vereinbarung dem Kindeswohl, wird das Familiengericht darüber informiert.

3. In streitig bleibenden Verfahren, bei denen Beratung nicht angenommen wurde oder zu keiner Einigung der Eltern geführt hat, legt das Jugendamt die Streitpunkte offen dar.

**Fachliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt
Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 03.03.2008**

Insbesondere werden dem Familiengericht die unterschiedlichen Einschätzungen der Eltern aufgezeigt und dargelegt, worin die Hindernisse des jeweiligen Elternteils für eine einvernehmliche Lösung über die Wahrnehmung der Elternverantwortung bestehen.

Der Bericht enthält in Absprache mit den Eltern im Übrigen Angaben über angebotene (auch nicht angenommene) und erbrachte Leistungen, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes, eine Prognose auf der Grundlage des bisherigen Verhaltens der Eltern und Hinweise auf weitere Hilfsmöglichkeiten.

Das Jugendamt schlägt dem Familiengericht eine Regelung vor, insbesondere in folgenden Fällen:

- Umgangsverweigerung
- Gewalt gegen Kind oder Partner
- hochgradige Streitigkeiten zwischen den Eltern, aufgrund dessen die Belange des Kindes nicht mehr in angemessener Weise Berücksichtigung finden
- Gleichgültigkeit eines Elternteils.

Das Jugendamt unterbreitet dem Familiengericht im Falle des begleiteten Umgangs immer einen Vorschlag und bereitet die Umsetzung vor.

4. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen, die ohne mündliche Verhandlung zu treffen sind, sollte zumindest eine telefonische Unterrichtung des Jugendamtes vor Beschlussfassung versucht werden. Die Anhörung des Jugendamtes wird nachgeholt.

Bei kurzfristig notwendigen mündlichen Verhandlungen teilt das Familiengericht dem Jugendamt den Termin mit.

Teil B

Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1666 BGB)

I. Anrufung des Familiengerichts

1. Die Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII erfolgt, nachdem das Gefährdungsrisiko nach den für das Jugendamt verbindlichen fachlichen Standards beurteilt und in der Regel interdisziplinär erörtert ist. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig, wenn dem Familiengericht die im Jugendamt bei Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls zur Anwendung kommenden Standards bekannt sind.

Die Anrufung des Familiengerichts orientiert sich an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs in das Sorgerecht.

2. Die Anrufung des Familiengerichts kann einen konkreten Vorschlag zur Einschränkung des Sorgerechts beinhalten. Die Anrufung erfolgt auch, wenn die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten nicht willens und bereit bzw. nicht in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Dabei sollen – soweit bekannt – die Staatsangehörigkeit und der Geburtsort des Kindes angegeben werden.

Unter Umständen ist dann zur Mitwirkung bzw. Inanspruchnahme von angebotenen Erziehungshilfen eine richterliche Anhörung ausreichend (mediatives Verfahren).

Das Familiengericht leitet den Bericht des Jugendamtes den Eltern zur Stellungnahme zu und beraumt einen Termin zur mündlichen Anhörung der Beteiligten an.

In Eilfällen kann das Familiengericht mittels einstweiliger Anordnung auch ohne Anhörung der Eltern und der übrigen Beteiligten vorläufige Maßnahmen anordnen.

Die Entscheidungen des Familiengerichts können mit Zwang durchgesetzt werden (§ 33 FGG).

3. Wenn die Entscheidung des Familiengerichts nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, nutzt das Jugendamt seine rechtlichen Möglichkeiten, gemäß § 42 SGB VIII zum Schutz des Kindes tätig zu werden (vorübergehende Unterbringung als Schutzmaßnahme).

Für eine Anordnung zur Abwendung einer dringenden Gefahr, die ein sofortiges gerichtliches Einschreiten erfordert, ist die Eilbedürftigkeit durch das Jugendamt deutlich kenntlich zu machen.

Das Jugendamt entscheidet über den Gebrauch seines Beschwerderechtes (§ 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG), wenn nach seiner Auffassung das Gericht das Wohl des Kindes nicht ausreichend berücksichtigt hat.

4. In Eilfällen (z. B. Inobhutnahme, Anträge auf einstweilige Anordnungen) erfolgt die Anrufung des Gerichts vorab per Fax. Das Jugendamt wird durch Übersendung der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich – ggf. per Fax – informiert.

Das Jugendamt informiert sich über die Erreichbarkeit des örtlich zuständigen Familiengerichts.

II. Anregungen zur Kooperation:

1. In der Regel ist die Anhörung des Kindes/Jugendlichen im Beisein des Verfahrenspflegers und ggf. einer Vertrauenspersonen erforderlich. Die Anhörung des Kindes kann auch vor Ort (z. B. Familie, Heim, Krankenhaus) erfolgen. Zur konkreten Ausgestaltung der Anhörung (z. B. getrennte Anhörungstermine) soll das Jugendamt dem Familiengericht Vorschläge unterbreiten.
2. Ziel der Anhörung der Beteiligten sollte immer auch eine Vermittlung zur Erhaltung einer kooperativen Arbeitsbeziehung zwischen Jugendamt bzw. sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe und der Familie sein.

Die vom Bericht des Jugendamtes abweichenden Darstellungen durch die Familie sind vom Familiengericht zu thematisieren.

3. Im Rahmen von Verfahren nach § 1666 BGB eingeholte Gutachten werden unverzüglich auch an das Jugendamt als Verfahrensbeteiligter weitergeleitet.
4. Zur Sicherung des Kindeswohls kann in Einzelfällen auch eine Kontrolle durch das Familiengericht zur Überprüfung der bestimmten Maßnahmen und zur Mitwirkungsbereitschaft der Eltern erforderlich sein. Das Jugendamt unterbreitet hierzu einen konkreten Umsetzungsvorschlag.
5. Das Familiengericht ist verpflichtet, länger dauernde Maßnahmen nach §§ 1666, 1667 BGB in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 1696 Abs. 3 BGB). Dazu sollte es auch eine Stellungnahme des Jugendamtes anfordern. In dieser Stellungnahme ist v. a. mitzuteilen, ob die Erziehungsfähigkeit der Sorgeberechtigten weiterhin eingeschränkt ist, so dass die angeordneten Maßnahmen fortbestehen müssen.
6. Das bisher zuständige Jugendamt teilt dem Familiengericht einen Wechsel der Zuständigkeit unverzüglich mit.
7. Grundsätzlich besteht Einigkeit zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht, die Verfahren so zügig wie möglich durchzuführen, um die Belastungen des Kindes und seines familiären Systems durch ausstehende familiengerichtliche Entscheidungen (z. B. Dauer der Unterbringung in Schutzstellen) so gering wie möglich zu halten.

Teil C

Aufbau der Mitteilung an das Familiengericht bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 3 SGB VIII¹

- I. Anrufungsformel (Gegenstand der Stellungnahme)**
 - Anrufung des Familiengerichts gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII
 - Eingriff in das Recht der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB

- II. Personalien**
 - Minderjähriger, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Geschwister:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Staatsangehörigkeit, Anschriften, Unterbringungsadresse

- III. Empfehlungen zu den notwendigen und geeigneten Maßnahmen des Gerichts**
 - Inanspruchnahme von Hilfen bzw. Durchführung von Maßnahmen durch die Eltern
 - Entzug des Aufenthaltesbestimmungsrechts, der Gesundheitsfürsorge sowie des Rechts, öffentliche Hilfen zu beantragen und die Hilfeplanung durchzuführen
 - Anordnung einer Ergänzungspflegschaft mit dem o. a. Wirkungskreis
 - ggf. Regelungen zum Umgang der Eltern mit dem Kind (Umgangsausschluss?)

- IV. Sachverhaltsdarstellung einschließlich Quellen**
 - erforderliche Angaben zu den gegenwärtig bestehenden gefährdenden Entwicklungsbedingungen in der Familie bzw. im sozialen Umfeld
 - erforderliche Angaben zur Entwicklung des Kindes; Vorgeschichte
 - erforderliche Angaben zur Beziehung der Familienmitglieder untereinander, vor allem der Eltern zum Kind
 - erforderliche Angaben zur Situation des Kindes in seinem Wohnumfeld bzw. seinem sonstigen sozialen Umfeld (Kindergarten, Schule u. a.)
 - erforderliche Angaben zum gegenwärtigen Erleben und Verhalten des Kindes
 - erforderliche Angaben zur Entwicklungsgeschichte der Eltern
 - erforderliche Angaben zur Art und Weise des Verhaltens der Eltern; Was sind die von ihnen ausgehenden gefährdenden Verhaltensweisen?
 - Wie erlebt das Kind das Verhalten der Eltern?
 - Abschätzung des Gefährdungsrisikos, wenn die Eltern nicht willens und bereit bzw. in der Lage sind, bei der Abschätzung mitzuwirken

¹ Teil C wurde in Anlehnung an ein Arbeitspapier von Prof. Dr. Ferdinand Kaufmann; 53721 Siegburg ,modifiziert

Dabei ist im Zusammenhang mit der Sachverhaltsdarstellung anzugeben, worauf die aufgeführten Sachverhalte und Tatsachen beruhen. Anzugeben sind insbesondere

- eigene Wahrnehmungen anlässlich von Hausbesuchen am ...
- Gespräche mit den Eltern am ...
- Gespräche mit dem Kind am...
- Gespräche mit X/Y am ... (andere Informanten, z. B. Lehrer/in, Erzieher/in, Arzt; Anschrift bitte angeben: dient der Verfahrensbeschleunigung, weil das Gericht die Personen ggf. anhören muss)
- Urkunden (z. B. ärztliche Gutachten; bitte in Durchschrift beifügen)

V. Sozialpädagogische Auswertung und Beurteilung der dargelegten Fakten (psychosozialer Befund)

- Welche Auswirkungen hat das Verhalten der Eltern auf das Kind?
- Entwicklungsprognose für das Kind unter den gegenwärtigen Gegebenheiten

VI. Vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotene oder erbrachte Hilfen

- Aussagen über die Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit der Eltern mit dem Jugendamt
- Darstellung der von der Familie angenommenen Hilfen nach Art und Zeitraum sowie nach Erfolg oder Misserfolg (ggf. Übersendung der Hilfepläne)
- von den Eltern auf Grund mangelnder Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit abgelehnte Hilfen
- Vermittlung anderer Hilfen (z.B. Therapien unterschiedlicher Art) mit welchem Ergebnis

VII. Vom Jugendamt angestrebtes Ziel im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes

z. B.

- Herausnahme des Kindes aus der Familie (Begründung, warum diese Maßnahme erforderlich ist)
- Unterbringung des Kindes im Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder in Dauerpflege (Begründung)